



Arbeitsversion

**Reglement
Familienergänzende Kinderbetreuung**

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Ziff. der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2022 das nachfolgende Reglement:

Art. 1. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten für alle familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder in der Gemeinde Sirnach.

Art. 2 Zweck

¹ Die Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung haben folgende Zielsetzungen:

1. Bereitstellung von öffentlichen Betreuungsangeboten
2. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Förderung des Wohls und der Integration von Kindern
4. Sicherstellung eines qualitativ guten Angebotes

Art. 3 Angebot

¹ Angebote sind gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes insbesondere

1. Mittagstische
2. Randzeitenbetreuung für Schulkinder
3. Tagesfamilien
4. Kindertagesstätten

² Als schulergänzende Betreuungsangebote führt die Gemeinde Mittagstische und die Randzeitenbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder während schulfreien Zeiten (vorstehend 1. und 2.). Diese Angebote sind bedarfsorientiert ausgerichtet. Für die übrigen Angebote besteht kein Rechtsanspruch.

³ Die schulergänzenden Angebote werden für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sirnach geführt.

⁴ Die Gemeinde kann weitere Angebote schaffen und betreiben oder Leistungen Dritter einkaufen.

Art. 4 **Zuständigkeiten**

¹ Der Gemeinderat regelt die Subventionierung der Betreuung von Kindern durch Dritte.

² Der Gemeinderat ist für den Erlass von Betriebsreglementen, Ausführungsbestimmungen und dergleichen für die Angebote der Gemeinde zuständig.

³ Der Gemeinderat regelt die verwaltungsinternen Zuständigkeiten.

Art. 5 **Finanzierung**

¹ Die Gemeinde ist Trägerin des schulergänzenden Betreuungsangebotes Sirnacher Randzeitenbetreuung SiRabe.

² Für die Nutzung der Angebote erlässt der Gemeinderat eine Tarifordnung.

³ Die Gemeinde kann private Angebote der übrigen familienergänzenden Kinderbetreuung subventionieren und weitere entsprechende Reglemente, Tarifordnungen, Ausführungsbestimmungen und dergleichen erlassen.

⁴ Der Gemeinderat beziehungsweise die Gemeindeversammlung bewilligt im Rahmen der jährlichen Budgetierung die Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 6 **Schlussbestimmungen**

¹ Bei Streitigkeiten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung findet das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz 170.1) Anwendung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	